

Anlage der Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020
der FBG Waldbröl-Schnörringen
Vorschlag zur geplanten Änderung der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft

Bisherige Version:

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

(1) bis (5) bleiben unverändert

Bei Bedarf führt die FBG folgende Aufgaben durch:

- (a) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe durch Abschluss eines Vertrages mit einer forstlichen Fachkraft zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon.
- (b) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonst. Forstschutzmittel etc.
- (c) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen.
- (d) Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (e) Abstimmung der für die forstliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Danach beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresschluss.

Geplante Änderung:

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

(1) bis (5) bleiben unverändert

- (6) Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe durch Abschluss eines Vertrages mit einer forstlichen Fachkraft zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon.
- (7) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonst. Forstschutzmittel etc.
- (8) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen.
- (9) Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Danach beträgt die Kündigungsfrist **12** Monate zum Jahresschluss.